

- Abschrift -



Amtsgericht Schönebeck

4 C 268/14

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an

Kläger/Vertreter am:

Beklagter/Vertreter am:

Schönebeck,

, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Grundurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte PWB, Löbdergraben 11a, 07743 Jena
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Allianz Lebens-Versicherungs AG vertr. d. d. Vorstandvors., Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart
Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Bach, Langheid & Dallmayr,
Theodor-Heuss-Ring 13-15, 50668 Köln
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Schönebeck auf die den Parteien gesetzte Stellungnahmefrist zum
04.02.2015 durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 06.03.2015 für Recht erkannt:

Die Beklagte ist dem Grunde nach verpflichtet, den Versicherungsvertrag/die Versicherungs-
verträge zum Versicherungsschein Nr. [REDACTED] rückabzuwickeln.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Rückabwicklung eines Versicherungsvertrages wegen unzureichend erteilter Verbraucherinformationen.

Der Kläger beantragte bei der Beklagten den Abschluss von Versicherungsverträgen, u.a. einer Lebensversicherung. Die Beklagte übersandte dem Kläger am 20.01.2003 die Versicherungsscheine nebst weiterer Unterlagen, welche u.a. Ausführungen zum Bestehen eines Widerspruchsrechts enthielten (vgl. Anlage K1 zum SS. des Klägers vom 01.12.2014). Der Kläger zahlte vom 01.02.2003 bis zum 01.09.2012 monatlich die vereinbarte Prämie. Bis zum 01.09.2012 machte das einen Betrag von 3340,46 € aus. Mit Schreiben vom 17.08.2012 übte der Kläger sein Widerspruchsrecht aus und verlangte, anwaltlich vertreten, die Rückzahlung der eingezahlten Prämien. Die Beklagte lehnte eine Rückzahlung ab, akzeptierte aber eine nach Ablehnung mit anwaltlichem Schriftsatz hilfsweise erklärte Kündigung und erstattete einen Betrag von 2273,23 € (Rückkaufswert) an den Kläger. Der Kläger begehrt neben der verbleibenden Differenz von 1067,23 € von der Beklagten auf die Prämien gezogene Nutzungen von 1338,42 € und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten.

Er beantragt,

- I. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2.405,65 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 12.09.2014 zu zahlen.
- II. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Rechtsanwaltskosten für die außergerichtliche Tätigkeit in Höhe von 516,51 € (außergerichtliche Geschäftsgebühr, Post und Telekommunikationspauschale und Hebegebühr) nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 12.09.2014 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Sie behauptet, sie habe den Kläger in dem Begleitschreiben zur Überlassung der Versicherungspolice vom 20.01.2003 gesondert über sein Widerspruchsrecht belehrt (vgl. zum genauen Inhalt Seite 2, SS. v. 09.10.2014).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist dem Grunde nach begründet. Der Kläger kann von der Beklagten aus §§ 812 Abs. 1 Satz 2 Alt 1, 818 Abs. 2 BGB die Rückzahlung der auf die Verträge geleisteten Zahlungen verlangen. Die Zahlungen erfolgten ohne rechtlichen Grund. Denn der Kläger hat wirksam von seinem gesetzlichen Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht, so dass der Rechtsgrund für die Zahlung der Versicherungsprämien entfallen ist.

Der Anspruch ist entstanden.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 17.08.2012 von seiner gesetzlich eingeräumten Widerrufsmöglichkeit Gebrauch gemacht, indem er den Verträgen widersprach und die Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses verlangte.

Der Widerruf erfolgte trotz eines Versicherungsbeginns im Jahr 2003 fristgemäß. Nach § 5 a Abs. 2 a.F. VVG beginnt der Lauf der Widerspruchsfrist erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Abs. 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen obliegt dem Versicherer. Hier kann dahin stehen, ob die Beklagte den Kläger im Begleitschreiben zum Versicherungsschein vom 20.01.2003 ausreichend über sein Widerspruchsrecht informiert hat. Eine Beweisaufnahme hierzu musste nicht stattfinden. Denn nach § 5a Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 VVG a.F. beginnt der Lauf der Frist erst, wenn die Beklagte dem Kläger die Versicherungsbedingungen und eine Verbraucherinformation nach § 10a des VAG übergeben hat. Nach § 10 a Abs. 1 VAG dürfen Antragsvordrucke nur so viele Anträge auf Abschluss rechtlich selbstständiger Versicherungsverträge enthalten, dass die Übersichtlichkeit, Lesbarkeit und Verständlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Der Antragsteller ist schriftlich und unter besonderer Hervorhebung auf die rechtliche Selbstständigkeit der beantragten Verträge einschließlich der für sie vorgesehenen Versicherungsbedingungen sowie auf die jeweils geltenden Antragsbindungsfristen und Vertragslaufzeiten hinzuweisen. Der Kläger ist durch die Beklagte nicht gesondert auf die Antragsbindungsfrist hingewiesen worden, und zwar schon nach dem unstrittigen Sachvortrag nicht. Der Kläger hat zum Unterlassen der Beklagten umfangreich vorgetragen und die Beklagte ist diesem Sachvortrag nicht entgegen getreten. Die Belehrung war auch nicht wegen der Fassung der Widerspruchsbelehrung überflüssig. Denn die Widerspruchsbelehrung genügt den Anforderungen nicht, schon weil sie gar nicht über die Antragsbindungsfrist aufklä-

ren will. Zwar kann der Belehrung zur Widerspruchsfrist juristisch entnommen werden, dass der Kläger nach Stellung des Antrags bis zum Ablauf von vierzehn Tagen nach Überlassung an diesen nicht gebunden ist, diesen Antrag vielmehr jederzeit durch Ausübung des Widerspruchsrechts unwirksam machen kann; § 10 a Abs. 1 VAG a.F. verlangt jedoch eine eindeutige und hervorgehobene Erklärung zur Antragsbindungsfrist, die der Erklärungsempfänger ohne juristische Zwischenschritte verstehen kann.

Der Kläger verstößt mit der Verfolgung des Anspruchs nicht gegen § 242 BGB.

Der Anspruch ist weder verwirkt, noch verhält sich der Kläger mit Geltendmachung des Anspruchs nach jahrelanger widerspruchsloser Zahlung der Prämien treuwidrig.

Ein Anspruch ist verwirkt, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Letzteres ist der Fall, wenn der Verpflichtete bei objektiver Betrachtung aus dem Verhalten des Berechtigten entnehmen durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen werde. Der Verpflichtete muss sich im Vertrauen auf das Verhalten des Berechtigten in seinen Maßnahmen so eingerichtet haben und haben dürfen, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstünde. (vgl. BGH VersR 2014, 817 ff- zu dieser Problematik). Letzteres kann für die Beklagte nicht angenommen werden. Ein schutzwürdiges Vertrauen besteht bereits deswegen nicht, weil sie die Situation selbst dadurch herbeigeführt hat, dass sie eine wesentliche Verbraucherinformation unterlassen hat (s.o.).

Aus demselben Grund liegt in der Geltendmachung des bereicherungsrechtlichen Anspruchs keine widersprüchliche und damit unzulässige Rechtsausübung (vgl. BH a.a.O.).

Die Beklagte darf eine etwaige Rückzahlung zuletzt nicht nach § 214 BGB verweigern. Zwar hat die Beklagte die Verjährungseinrede erhoben. Der Anspruch ist jedoch nicht verjährt. Denn der Kläger verfolgt einen Bereicherungsanspruch, der frühestens mit Ausübung des Widerspruchsrechts und Zugang des Schreibens vom 17.08.2012 entstanden ist, so dass der Anspruch erst mit Ablauf des 31.12.2015 nach §§ 199, 195 BGB verjährt wäre. Der Kläger hat die Verjährung jedoch durch Erhebung dieser Klage nach § 204 Nr. 1 BGB Mitte 2014 gehemmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Das Urteil kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Magdeburg, Halberstädter Straße 8, 39112 Magdeburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.